

Allgemeine Bestimmungen und Tarifverzeichnis für die Vermietung der Sandbühlhalle nach § 10 der Haus- und Benutzungsordnung vom 29. November 2021.

1. Die Gemeinde berechnet für die verschiedenen Nutzungen der Sandbühlhalle die im Tarifverzeichnis aufgeführten Mietbeträge.
2. Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch, Abwasser u. vergleichbare Verbrauchskosten werden bei Veranstaltungen nach Ziffer I, III, IV; und V des Tarifverzeichnisses – soweit nicht ausdrücklich inkludiert - zu den jeweils gültigen Sätzen zusätzlich zur Pauschalmiete in Rechnung gestellt. Hierzu werden die einzelnen Verbrauchsstände jeweils zu Beginn (d.h. bei Übergabe der Halle an den Mieter/Veranstalter) und am Ende (d.h. bei Abnahme der Halle nach Veranstaltungen) vom Hausmeister abgelesen. In den Mietbeträgen ist die Entleerung von jeweils einem 240 l-Müllgefäß pro Veranstaltungstag enthalten. Fällt mehr Müll an, so hat der Veranstalter für jedes angefangene 240 l-Müllgefäß einen Kostenersatz von 50 EUR zu entrichten.
3. Sofern die Stellung einer Feuerwache notwendig ist, geschieht dies auf Kosten des Veranstalters. Verrechnungssatz siehe Tarifverzeichnis Ziffer VII.
4. Auf- und Abbauezeiten sowie Dekorationszeiten in angemessenem Umfang sind mit der Miete ebenfalls abgegolten. Zusätzlich sind in der Miete 10 Stunden für Proben enthalten. Darüberhinausgehende Probenstunden werden mit Ein-Zwölftel der jeweiligen Tagesmiete je Stunde gesondert in Rechnung gestellt. Die Inanspruchnahme der Vorbereitungs- und Probenstunden ist abhängig vom sonstigen Übungsbetrieb.
5. Die Miete ist innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.
6. Die Gemeinde kann auf die Miete eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages sowie eine Sicherheitsleistung verlangen.
7. Schuldner der Miete sind der Veranstalter und der Antragsteller.
8. Die Anmeldungen von Veranstaltungen bei der GEMA erfolgen durch den jeweiligen Veranstalter. Die entsprechenden GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.
9. Tritt ein Veranstalter von einer verbindlich zugesagten Veranstaltung nach Ziffer III bis V des Tarifverzeichnisses nicht wenigstens 7 Tage vor dem Veranstaltungstag zurück, kann die Gemeinde auch bei Nichtinanspruchnahme der Halle 50% der regulären Miete nach Tarifverzeichnis verlangen.
10. Jeweils innerhalb eines Zwei-Jahreszeitraumes wird die Halle den einheimischen Vereinen für einen Veranstaltungstag zu 50 % der sonst üblichen Miete zur Verfügung gestellt.
11. Die neuen Bestimmungen gelten ab 01.01.2022.

Tarifverzeichnis für die Vermietung der Sandbühlhalle (Römerstraße 30)

I. Verbandsspiele / Wettbewerbe ohne Eintrittsgeld (sofern nur im Foyer/Versammlungsraum bewirtet wird)

	ganze Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
bis zu 6 Stunden	42,00 EUR	28,00 EUR	14,00 EUR
jede weitere angefangene Std.	6,00 EUR	4,00 EUR	2,00 EUR

II. Übungsbetrieb der Vereine

	ganze Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
pro Stunde, inkl. Nebenkosten	4,38 EUR	2,92 EUR	1,46 EUR

III. Kulturelle Vereinsveranstaltungen z.B. Konzerte, Vorträge, Ausstellungen usw. (pro angefangener Veranstaltungstag)

Nutzung Bühne	45,00 EUR		
---------------	-----------	--	--

Nutzung Halle	ganze Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
	195,00 EUR	130,00 EUR	65,00 EUR

Nutzung Foyer/ Versammlungsraum inkl. Nebenkosten	25 EUR		
---	--------	--	--



IV. Sonstige Veranstaltungen (pro angefangener Veranstaltungstag)

a) Nutzung Halle (für Vereinszwecke)	ganze Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
	330,00 EUR	220,00 EUR	110,00 EUR

b) Nutzung Halle (sonst. Veranstaltungen)	ganze Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
	420,00 EUR	280,00 EUR	140,00 EUR

c) Nutzung Bühne (für Vereinszwecke)	65,00 EUR		
--------------------------------------	-----------	--	--

d) Nutzung Bühne (sonst. Veranstaltungen)	90,00 EUR		
---	-----------	--	--

V. Versammlungsraum und/oder Foyer pro angefangenem Veranstaltungstag (nicht bei Ziffer I, II, III und IV)	
Foyer/Versammlungsraum	150,00 EUR (incl. Küche u. Nebenkosten)
Sitzungen der Vereinsgremien der örtlichen Vereine z.B. Vorstandssitzungen usw. sind im Versammlungsraum kostenlos	
VI. Küche (pro angefangener Veranstaltungstag)	
a) KÜcheneinrichtung u. Getränketheke bei KÜchennutzung, z.B. Ausgabe von Getränken und Essen. (für Vereinszwecke)	70,00 EUR
b) KÜcheneinrichtung u. Getränketheke bei KÜchennutzung, z.B. Ausgabe von Getränken und Essen. (sonstige Veranstaltungen)	90,00 EUR
VII. Feuerwache	
Kostenersatz je Mann und Stunde entsprechend Kostenverzeichnis zu § 4 Abs. 4 der Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Bingen in der jeweils gültigen Fassung.	
VIII. Veranstaltungstag	
Veranstaltungstag ist der jeweils datumsmäßig erfasste Kalendertag, wobei z.B. eine Samstagveranstaltung, die teilweise in den Sonntag hineingeht, als ein Veranstaltungstag gilt. Wird eine Samstagveranstaltung am Sonntag fortgesetzt, liegen zwei Veranstaltungstage vor.	
IX. Umsatzsteuer	
Zu den einzelnen Tarifen und verbrauchsabhängigen Tarifbestandteilen kommt jeweils noch die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.	
<p>Bingen, den 29.11.2021</p>   <p>Jochen Fetzer, Bürgermeister</p>	